Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) Vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186) BayRS 2236-6-1-1-K

Vollzitat nach RedR: Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 1. Juli 2026 (GVBl. S. 425) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, des Art. 15 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 50 Abs. 2, des Art. 52 Abs. 4, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89, des Art. 100 Abs. 2 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) [1]Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) unterliegen, für öffentliche Fachschulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. [2]Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums sind Fachschulen mit folgenden Fachrichtungen eingeführt:

1. Technikerschulen gemäß **Anlage 1** Nr. 1,
2. Meisterschulen gemäß Anlage 1 Nr. 2,
3. sonstige zweijährige Fachschulen gemäß Anlage 1 Nr. 3,
4. Fachschule für Heilerziehungspflege,
5. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe und
6. Fachschule für Familienpflege.

(2) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachschulen anderer Fachrichtungen entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegen und keine speziellen Regelungen vorhanden sind.

(3) Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für Letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler zu Folgendem befähigen:

1. in Fachschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 (zweijährige Fachschulen):
 a) Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich als Fachkraft mit beruflicher Erfahrung und
 b) Erlangung einer vertieften beruflichen Fortbildung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse einer erwachsenenspezifischen Schulbildung;

2. in der Fachschule für Heilerziehungspflege: eigenverantwortliche Begleitung, Betreuung, Pflege, Assistenz, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation von Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist;

3. in der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe: Tätigkeit als Mitarbeiter der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers im jeweiligen Aufgabenbereich nach deren oder dessen Weisungen;

4. in der Fachschule für Familienpflege: eigenverantwortliche Tätigkeit in den Bereichen Betriebs- und Haushaltshilfe, Betreuung und Versorgung von Kindern und Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

(2) [1]Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachschulen mit Ausnahme der Meisterschule für Holzbildhauer die Berufsbezeichnungen nach Anlage 1. [2]Die zweijährigen Fachschulen verleihen nach Maßgabe des § 22 Abs. 5 oder § 41 Abs. 4, die Fachschule für Heilerziehungspflege verleiht nach § 22 Abs. 5 die Fachschulreife.

§ 3 Ausbildungsdauer, abweichende Ausbildungsabschnitte

(1) [1]Die Ausbildung an zweijährigen Fachschulen dauert in Vollzeitform zwei Jahre. [2]Sie kann in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden; in diesem Fall beträgt die Ausbildungszeit vier Jahre. [3]Die Ausbildungsdauer kann durch Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gemäß § 5 Abs. 3 verkürzt werden.

(2) [1]Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege dauert drei Jahre. [2]Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung auf Antrag der Schule in zwei Jahren durchgeführt werden. [3]Die Ausbildungsdauer kann auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall verkürzt werden

1. durch Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gemäß § 6 Abs. 3,

2. für Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
 a) in der dreijährigen Organisationsform um zwei Jahre, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr in der Behindertenhilfe nach der staatlichen Anerkennung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachweist,
 b) im Übrigen um höchstens die Hälfte der Zeit.

(3) Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe dauert ein Jahr.

(4) [1]Die Ausbildung an der Fachschule für Familienpflege dauert in Vollzeitform zwei Jahre. [2]Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

1. einen ersten, überwiegend theoretischen Ausbildungsabschnitt von 18 Monaten an der Fachschule und

2. einen daran anschließenden zweiten Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachschule begleiteten Berufspraktikums von sechs Monaten.

[3]Der erste Ausbildungsabschnitt kann in Teilzeitform in 30 Monaten durchlaufen werden, mit der Maßgabe, dass die Schülerin oder der Schüler in diesem Zeitraum neben dem Schulbesuch entweder

1. im Bereich der Familienpflege tätig ist,

2. einen Familienhaushalt führt oder

3. eine ständig pflegebedürftige Person regelmäßig versorgt.

[4]Der zweite Ausbildungsabschnitt kann in Teilzeitform bis zu einer Dauer von maximal zwölf Monaten durchlaufen werden. [5]Auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber kann die Schulaufsichtsbehörde in folgenden Fällen beide Ausbildungsabschnitte angemessen zur vorhandenen beruflichen Vorbildung jeweils um höchstens die Hälfte der Zeit verkürzen:

1. Vorliegen einer erfolgreichen, mindestens zweijährigen Ausbildung in der Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Kinderpflege, Sozialpflege, Ernährung und Versorgung oder Heilerziehungspflege oder

2. Vorliegen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 a) staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt mit der Fachrichtung Hauswirtschaft oder ländliche Hauswirtschaft,
 b) staatlich geprüfte Betriebswirtin/staatlich geprüfter Betriebswirt mit der Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder Hauswirtschaft,
 c) staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher oder
 d) staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge.

Teil 2 Aufnahme

§ 4 Allgemeines

(1) [1]Die Aufnahme erfolgt durch die Fachschule jeweils zu Beginn des Schuljahres. [2]An zweijährigen Fachschulen in Vollzeitform kann das Schuljahr am 15. Februar beginnen und am 14. Februar des folgenden Kalenderjahres enden. [3]An Fachschulen für Familienpflege kann das Schuljahr am 1. Oktober beginnen und am 30. September des folgenden Jahres enden. [4]Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden. [5]Mit der Anmeldung sind bei der Fachschule vorzulegen:

1. ein lückenloser Lebenslauf,

2. die Nachweise über die schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift und

3. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

[6]Dem Antrag auf Aufnahme an eine Fachschule für Familienpflege sind zusätzlich beizufügen

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, und

2. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für einen sozialpflegerischen Beruf, das nicht älter als drei Monate ist.

[7]Weitere Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren trifft die Fachschule.

(2) Die Aufnahme ist vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Fachschule nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren.

(3) [1]Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Anmeldeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wurden. [2]Die Aufnahme ist zu versagen,

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 a) zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder

b) zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachschule ohne Erfolg besucht hat oder während eines Schuljahres ausgetreten ist oder

2. betreffend die Aufnahme an eine Fachschule für Familienpflege, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für die Tätigkeit im Bereich der Heilerziehungspflege, der Heilerziehungspflegehilfe oder der Familienpflege erscheinen lassen.

[3]Die Lehrerkonferenz kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 Nr. 1 Buchst. b Alternative 2 zulassen.

§ 5 Zweijährige Fachschulen

(1) [1]Die Aufnahme an zweijährige Fachschulen setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss der Berufsschule, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet war,

2. die einschlägige berufliche Vorbildung und

3. für die Fachschule für Produktdesign zusätzlich den Abschluss der Berufsfachschule für Produktdesign.

[2]Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 ist eine für die Fachrichtung einschlägige

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von einem Jahr,

2. abgeschlossene Ausbildung zur Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von einem Jahr oder

3. berufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren.

[3]Für die Meisterschule für Holzbildhauer ist einschlägige berufliche Vorbildung auch eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung als Holzbildhauer. [4]In der Teilzeitform kann die einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachschule abgeleistet werden.

(2) [1]Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 genehmigen. [2]Bei der Aufnahme in eine Meisterschule erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Meisterprüfungsausschuss.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. [2]Die Aufnahmeprüfung entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 ECTS-Punkte in einem fachlich verwandten Studiengang nachweisen können. [3]Bewerberinnen und Bewerber können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag in das zweite Schulhalbjahr, in der Teilzeitform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 in das dritte Schulhalbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(4) [1]Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Schuljahres; die in der Aufnahmeprüfung erzielten Ergebnisse entsprechen Jahresfortgangsnoten. [2]In fachpraktischen Fächern wird praktisch, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. [3]Die Prüfungsaufgaben stellt die Schule. [4]Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen oder bei Fachrichtungswechsel von der Aufnahmeprüfung in einzelnen oder allen Fächern befreien. [5]Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe

(1) [1]Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit

oder

2. einen mittleren Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
 a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, *sozialpfegerischen*, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
 b) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit,
 c) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar, ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr nach Anlage 3 der Fachakademieordnung oder ein erfolgreich abgeschlossenes heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr,
 d) eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe oder
 e) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren

und

3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers geeignet ist,

4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und

5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers erscheinen lassen.

[2]Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule für Heilerziehungspflege erwarten lassen.

(2) [1]Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe setzt voraus:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit

oder

2. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine berufliche Vorbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b, c oder e

und

3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Heilerziehungspflegehelferin oder des Heilerziehungspflegehelfers geeignet ist,

4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und

5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Heilerziehungspflegehelferin oder des Heilerziehungspflegehelfers erscheinen lassen.

[2]Abweichend von der Voraussetzung der beruflichen Vorbildung nach Satz 1 Nr. 2 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe erwarten lassen.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. [2]Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag in das zweite Schulhalbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(4) [1]Für die Aufnahmeprüfung gelten § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 entsprechend. [2]Im Verfahren der Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege kann in den Fächern von der Prüfung abgesehen werden, in denen im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe mindestens die Note „gut“ erzielt wurde.

§ 6a Fachschulen für Familienpflege

[1]Die Aufnahme an die Fachschule für Familienpflege setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und

2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
 a) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung mit sozialpädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Inhalten oder in der Rehabilitation (einschlägige Aufgabengebiete),
 b) eine sonstige abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in Verbindung mit einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in einem einschlägigen Aufgabengebiet,
 c) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem einschlägigen Aufgabengebiet oder
 d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts.

[2]In den in Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d genannten Fällen verkürzt sich die Dauer der beruflichen Tätigkeit:

1. jeweils um die
 a) Zeiten des freiwilligen sozialen Jahres,
 b) Zeiten im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder
 c) Zeiten im Zivildienst oder im Bundesfreiwilligendienst in einem einschlägigen Aufgabengebiet;

2. jeweils um ein Jahr für Bewerberinnen und Bewerber mit
 a) mittlerem Schulabschluss,
 b) erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer oder
 c) abgeleistetem Wehrdienst, Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst.

[3]Die in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Verkürzungsmöglichkeiten können nicht kumulativ berücksichtigt werden.

§ 7 Probezeit

(1) [1]Das erste Schulhalbjahr ist Probezeit. [2]Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens drei Monate verlängert werden. [3]Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(2) [1]Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel der Fachschule erreicht. [2]Dies ist in der Regel der Fall,

1. wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und

2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

[3]Die Bestimmungen über den Notenausgleich gelten entsprechend. [4]Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) [1]Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihr oder ihm dies unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; dabei sind die Gründe darzulegen. [2]Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. [3]Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. [4]Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt auch die Abs. 1 bis 3 erneut Anwendung.

Teil 3 Schulbetrieb

§ 8 Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts im Durchschnitt bei

1. bis zu zwei parallelen Klassen nicht weniger als 16,

2. drei parallelen Klassen nicht weniger als 21 und

3. bei mehr als drei parallelen Klassen nicht weniger als 24

betragen.

(2) [1]Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie von Unterricht in Wahlfächern. [2]Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. [3]Die Schulleitungen der Schulen entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

§ 9 Ferien

(1) [1]Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. [2]§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) [1]Bei Fachschulen für Familienpflege kann die Schule in begründeten Fällen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von der Ferienordnung abweichen. [2]Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird Urlaub nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen erteilt.

§ 10 Höchstausbildungsdauer

[1]Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung nach § 3. [2]Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen der jeweiligen Fachrichtung verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. [3]Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

§ 11 Stundentafeln, Distanzunterricht

(1) [1]Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den **Anlagen 2 bis 7** zugrunde zu legen. [2]Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen, bei Schulen mit Unterricht in Teilzeitform und bei der dreijährigen Organisationsform an der Fachschule für Heilerziehungspflege über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. [3]Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) [1]Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2 und 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) abgehalten werden. [2]Die Lehrerkonferenz und das Schulforum sind vorher anzuhören.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird; die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

(5) In Pflicht- und Wahlpflichtfächern können im Schuljahr bis zu zwei Wochenstunden Unterricht mehr als in der Stundentafel festgelegt erteilt werden.

(6) [1]Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. [2]Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(7) Die Summe der Unterrichtsstunden in einer Woche darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1. an zweijährigen Fachschulen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern die Summe der in den Stundentafeln der Anlage 2 festgelegten Unterrichtsstunden zuzüglich drei,

2. an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe in Pflichtfächern, ausgenommen das Fach Praxis der Heilerziehungspflege, 40 Unterrichtsstunden.

§ 12 Unterrichtszeit, Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer

(1) [1]In der Teilzeitform kann der Unterricht auch am Abend und am Samstag erteilt werden. [2]Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleitung begonnen oder abgebrochen werden.

(2) Für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe sowie für das Fach Praxis der Familienpflege an der Fachschule für Familienpflege gilt:

1. Eine Stunde dauert 60 Minuten, ausreichende Pausen sind vorzusehen.

2. Der Unterricht kann zweimal innerhalb von vier Wochen auch am Wochenende durchgeführt werden.

3. An gesetzlichen Feiertagen ist Unterricht insoweit zulässig, als den Schülerinnen und Schülern mindestens die Hälfte aller in den Ausbildungsabschnitt fallenden gesetzlichen Feiertage als Ruhetage verbleiben.

4. Der Unterricht beginnt frühestens um 6.00 Uhr und endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr.

5. Der Unterricht soll acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten.

6. Schülerinnen und Schüler haben auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die die Schulleitung mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat.

§ 12a Berufspraktikum an der Fachschule für Familienpflege

(1) [1]Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Familienpflegerin und zum staatlich anerkannten Familienpfleger umfasst ein Berufspraktikum, das der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis dient. [2]In das Berufspraktikum darf nur eintreten, wer innerhalb der vergangenen drei Jahre den ersten Prüfungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bestanden hat. [3]Schülerinnen und Schüler, die den ersten Prüfungsabschnitt nachholen, können bis zur Entscheidung über das Bestehen vorläufig zugelassen werden.

(2) [1]Das Berufspraktikum ist an einer für die Erreichung des Ausbildungszieles geeigneten Praktikumsstelle abzuleisten, welche die Schule bestimmt. [2]Praktikumsstelle und Fachschule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen. [3]Der Umfang der praktischen Ausbildung an der Praktikumsstelle muss in der Vollzeitform und der verkürzten Form mindestens 30 Stunden, in der Teilzeitform mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen. [4]Vor Aufnahme des Berufspraktikums ist zwischen dem Träger der Praktikumsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten ein schriftlicher Praktikantenvertrag abzuschließen.

(3) [1]Praktikantinnen und Praktikanten werden an der Praktikumsstelle durch geeignete Fachkräfte angeleitet (Praxisanleiter). [2]Die Praxisanleiter bewerten die Leistungen und das Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten in Form von zwei schriftlichen Äußerungen, die nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Praktikumsstelle der Fachschule zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt werden.

(4) [1]Die fachliche Betreuung seitens der Fachschule erfolgt durch Lehrkräfte der Fachschule (Praktikumsbetreuer). [2]Die Praktikumsbetreuer

1. stimmen den Ausbildungsauftrag der Fachschule und der Praktikumsstelle aufeinander ab,

2. erteilen Begleitunterricht an der Fachschule im Fach Praxis der Familienpflege im Umfang von 80 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten in der Vollzeitform sowie der Teilzeitform oder 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten in der verkürzten Form,

3. besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und erstellen über diese Besuche jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1.

[3]Die Teilnahme am Begleitunterricht ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend. [4]Sie müssen für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden.

(5) [1]Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub, Krankheit und sonstigen Unterbrechungen verlängern das Berufspraktikum, soweit sie fünf – bei der Teilzeitform sieben – Wochen übersteigen. [2]In den Fällen des § 3

Abs. 4 Satz 5 halbieren sich die in Satz 1 genannten Zeiten. [3]Wenn die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, endet das Berufspraktikum.

§ 12b Beendigung des Schulverhältnisses

[1]Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG, § 21 Abs. 2 BaySchO oder aus § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchO die *Fortsetzug* der fachpraktischen Ausbildung oder des Berufspraktikums verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. [2]Kann die fachpraktische Ausbildung oder das Berufspraktikum nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden. [3]Weitere Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Teil 4 Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1 Leistungsnachweise

§ 13 Leistungsnachweise

(1) [1]Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Dokumentationen, mündliche und praktische Leistungen sowie Praktikumsberichte, an der Fachschule für Heilerziehungspflege darüber hinaus Facharbeiten. [2]Leistungsnachweise im Berufspraktikum gemäß § 12a sind:

1. der Bericht des Praktikumsbetreuers über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten auf Grund von Besuchen an der Praktikumsstelle,

2. der Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten, der spätestens drei Wochen vor Beginn des Colloquiums einzureichen ist,

3. eine schriftliche Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 12a Abs. 3 Satz 2 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) [1]An zweijährigen Fachschulen sind in zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. [2]In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. [3]In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. [4]Im Fach Projektarbeit sind mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben sowie eine Dokumentation zu erstellen.

(3) [1]An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe sind im Schuljahr in jedem Fach mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben. [2]In fachpraktischen Fächern sind praktische Leistungsnachweise zu erheben, im Fach Praxis der Heilerziehungspflege außerdem Praktikumsberichte. [3]Im Schuljahr kann ein praktischer Leistungsnachweis ersetzt werden durch eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit, eine Facharbeit, eine mündliche Leistung oder einen Praktikumsbericht.

(4) [1]An der Fachschule für Familienpflege gelten für den ersten Ausbildungsabschnitt Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend. [2]Abs. 2 Satz 2 gilt neben einstündigen auch für eineinhalbstündige Fächer.

(5) [1]Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen gemäß den Abs. 2 bis 4 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen. [2]Dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

§ 14 Schulaufgaben, Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise

(1) [1]Schulaufgaben und Kurzarbeiten sowie an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe auch praktische Leistungsnachweise werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. [2]Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene

Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 15 Facharbeit an der Fachschule für Heilerziehungspflege

[1]An der Fachschule für Heilerziehungspflege ist im letzten Schuljahr eine Facharbeit im Fach Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation zu einem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten und von der Schulleitung genehmigten Thema zu fertigen. [2]Die Schulleitung bestimmt auch den Abgabetermin.

§ 16 Korrektur, Besprechung und Einsichtnahme

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen.

(2) [1]Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden zur Einsichtnahme zurückgegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. [2]Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. [3]In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.

§ 17 Bewertung der Leistungen

(1) [1]Bei schriftlichen Arbeiten sind

1. in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
2. in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten. [2]An der Fachschule für Heilerziehungspflege, der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe und der Fachschule für Familienpflege kann bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit die äußere Form mit berücksichtigt werden. [3]Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht.

(2) Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt,
2. eine Leistung verweigert oder
3. einen Praktikumsbericht, eine Dokumentation oder eine Facharbeit nicht termingerecht abgibt.

(4) [1]Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. [2]Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. [3]Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(6) § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) [1]Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. [2]Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

§ 18 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) [1]Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. [2]Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) [1]Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. [2]Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach vorgeschriebene mündliche oder praktische Leistungen wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) [1]Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. [2]Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind der Schülerin oder dem Schüler spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

(4) [1]Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. [2]Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses

(1) [1]Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote werden vorbehaltlich Abs. 2 die einzelnen schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet und auf Grund der Einzelnoten festgesetzt. [2]Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) [1]An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe zählt ein schriftlicher Leistungsnachweis grundsätzlich doppelt, ein mündlicher Nachweis, ein praktischer Leistungsnachweis und ein Praktikumsbericht zählen jeweils einfach. [2]Die Note für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege wird gebildet auf Grund

1. der schriftlichen Äußerung der mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. der Noten für die Praktikumsberichte,
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise und
4. der schriftlichen Beurteilung der Einrichtungen, in denen die fachpraktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

[3]Satz 2 gilt entsprechend für die fachliche Vertiefung, soweit sie in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) [1]An der Fachschule für Familienpflege wird am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts für jedes Fach eine Jahresfortgangsnote entsprechend Abs. 2 Satz 1 gebildet. [2]Die Note für das Fach Praxis der Familienpflege wird entsprechend Abs. 2 Satz 2 gebildet.

Kapitel 2 Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 20 Vorrücken, Notenausgleich

(1) [1]Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden

1. an zweijährigen Fachschulen die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und

2. an der Fachschule für Heilerziehungspflege die Leistungen in den Pflichtfächern.

[2]Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. [3]Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) [1]Notenausgleich kann Schülerinnen und Schülern, die nach Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 5 oder 6 auf und

2. sie haben die Note 1 in einem, die Note 2 in zwei oder die Note 3 in drei Vorrückungsfächern.

[2]Fächer, die Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind, können nur durch ebensolche Fächer ausgeglichen werden. [3]Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Schuljahr abschließen,

2. die das Schuljahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen oder

3. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit oder erhebliche Defizite im Leistungsstand zurückzuführen sind.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft vorbehaltlich § 22 Abs. 3 Satz 2 die Klassenkonferenz.

§ 21 Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 10) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

Kapitel 3 Zeugnisse

§ 22 Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

(1) [1]Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres Zwischenzeugnisse und unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt. [2]Das erste Schulhalbjahr endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 der zweiten vollen Unterrichtswoche im September, im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im April. [3]An der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe werden keine Jahreszeugnisse ausgestellt. [4]Zwischenzeugnisse werden außerhalb von zweijährigen Fachschulen in Vollzeitform nur im ersten Schuljahr ausgestellt. [5]Die Zeugnisse müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) [1]Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken sowie die Gewährung von Notenausgleich vermerkt. [2]Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. [3]Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in Zwischen- und Jahreszeugnisse nicht aufgenommen.

(3) [1]An der Fachschule für Familienpflege werden Jahreszeugnisse nur am Ende des ersten Prüfungsabschnitts gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 ausgestellt. [2]Nach bestandenem ersten Prüfungsabschnitt werden im Jahreszeugnis neben den Jahresfortgangsnoten das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts und die Zulassung zum Berufspraktikum vermerkt. [3]Wer den ersten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat,

erhält ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten ohne Einbeziehung der Prüfungsleistungen, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der erste Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) [1]Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. [2]In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

(5) [1]Die Fachschulreife wird Schülerinnen und Schülern an zweijährigen Fachschulen und an der Fachschule für Heilerziehungspflege zuerkannt, wenn sie in das letzte Schuljahr, bei Teilzeitunterricht in das vorletzte Schuljahr vorrücken dürfen. [2]Dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

§ 23 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Schuljahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 5 Prüfungen, Abschlüsse

Kapitel 1 Allgemeines

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) [1]Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die im letzten Schuljahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben, an der Fachschule für Heilerziehungspflege, an der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe und der Fachschule für Familienpflege die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern Unterricht erteilt haben. [2]Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder beauftragte Fachkräfte mit entsprechender Befähigung in den Prüfungsausschuss berufen. [3]Bei Meisterschulen beruft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses als weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss, wenn Teile der Abschlussprüfung und der Meisterprüfung gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied

1. bildet für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung sowie an Fachschulen für Familienpflege auch für das Colloquium aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses und

2. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. [3]Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [4]Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) [1]Die Unterausschüsse bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied. [2]Sie entscheiden in Anwesenheit ihrer beiden Mitglieder. [3]Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) [1]Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. [2]Dieses hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Das vorsitzende Mitglied kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten überprüfen und

2. es kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten ändern.

[3]Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

§ 25 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) [1]Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Schuljahr, an Fachschulen für Familienpflege der im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichteten Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sein können, fest. [2]Diese werden der Schülerin oder dem Schüler vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. [3]Die Noten der übrigen Fächer werden in gleicher Weise vor Beginn der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt. [4]Für die Jahresfortgangsnoten aus früheren Schuljahren bleibt § 22 Abs. 3 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder

2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 26 Niederschrift

[1]Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. [3]Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. [4]Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 27 Hilfsmittel

Vom Staatsministerium zugelassene Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 28 Unterschleif

(1) [1]Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) [1]In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. [2]Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 29 Verhinderung der Teilnahme

(1) [1]Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. [2]Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung,

es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) [1]Erkrankungen, welche die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. [2]§ 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 30 Nachholung der Abschlussprüfung

[1]Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. [2]Die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; sie legt auch den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. [3]Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

§ 31 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlussprüfung von Schülerinnen und Schülern an staatlich genehmigten Ersatzschulen ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachschule oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses es zulassen.

(2) [1]In den Prüfungsausschuss wird für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen, die entweder die Lehramtsbefähigung für den Unterricht an beruflichen Schulen oder Gymnasien aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. [2]Diese Lehrkräfte der Ersatzschule sollen bei der Korrektur der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten mitwirken.

(3) [1]Abs. 2 gilt entsprechend für jeden Unterausschuss, wenn Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule geprüft werden. [2]Als vorsitzendes Mitglied des Unterausschusses ist das Mitglied der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zu bestimmen.

Kapitel 2 Zweijährige Fachschulen

Abschnitt 1 Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 32 Schriftliche und praktische Prüfung

(1) [1]Weisen die Stundentafeln der Anlage 2 keine Wahlpflichtfächer aus, erstreckt sich die schriftliche und gegebenenfalls praktische Abschlussprüfung auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer, die in den Stundentafeln als Prüfungsfächer ausgewiesen sind. [2]Aus den in den Stundentafeln zur Wahl gestellten Prüfungsfächern wählt die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres vier Fächer zur schriftlichen Bearbeitung aus und gibt diese den betroffenen Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt. [3]Hat die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt, so handelt die Schulleitung im Einvernehmen mit diesem.

(2) [1]Weisen die Stundentafeln der Anlage 2 Wahlpflichtfächer aus, legt die Schulleitung zum Ende des ersten Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. [2]Aus diesen Fächern wählen die Schülerinnen und Schüler in Schriftform beim Klassenleiter spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus.

(3) [1]Die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung stellt der Prüfungsausschuss, der auch die Dauer der praktischen Prüfung bestimmt. [2]Die Prüfungsaufgaben für die praktische Abschlussprüfung stellt der Unterausschuss. [3]Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt jeweils mindestens 120 Minuten, höchstens 480 Minuten. [4]Die Prüfungszeit beträgt insgesamt mindestens 600 Minuten, höchstens 840 Minuten.

(4) In Schulen mit gestalterischer Ausbildung kann im letzten Schuljahr eine praktische Abschlussarbeit gefordert werden.

§ 33 Mündliche Prüfung

(1) [1]Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

[2]Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. [2]Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(5) [1]Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. [2]Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. [3]Die Prüfungszeit soll für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 34 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch es bestimmten Prüferin oder bestimmten Prüfer festgesetzt. [3]Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 35 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. [2]In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. [3]Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [4]Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. [5]Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote. [6]In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) [1]Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. [2]Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Vorrückungsfach

die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde. [3]Vorrückungsfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 36 Abschlusszeugnis

(1) [1]Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres, wobei die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung gesondert gekennzeichnet werden,

2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden,

3. die Prüfungsgesamtnote,

4. gegebenenfalls Thema und Note der praktischen Abschlussarbeit,

5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens und

6. außer an der Meisterschule für Holzbildhauer die nach Anlage 1 zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

[2]Soweit eine Aufnahmeprüfung nach § 5 Abs. 3 und 4 stattgefunden hat, treten die darin erreichten Noten an die Stelle der Jahresfortgangsnoten nach Satz 1 Nr. 2. [3]In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 4 wird für die Fächer, in denen keine Aufnahmeprüfung abgelegt werden musste, ein Hinweis aufgenommen, dass insoweit keine Noten in den Pflichtfächern des ersten Schuljahres ausgewiesen werden. [4]Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. [5]Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß Anlage 1. [6]Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) [1]Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2, soweit sie in Vorrückungsfächern erbracht wurden, geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. [2]Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

1. „sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
2. „gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
3. „befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
4. „ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) [1]Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen. [2]Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 37 Nachprüfung

(1) [1]Unbeschadet der Möglichkeit, die Abschlussprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtschülerinnen oder Nichtschüler einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. [2]Zur

Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung gewesen sein dürfen.

(2) [1]Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. [2]Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. [3]Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 32 und 34 bis 36 entsprechend.

(4) [1]Die Nachprüfung und damit die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. [2]In das Abschlusszeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. [3]Das Abschlusszeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Zeugnisses nach § 36 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

Abschnitt 2 Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 38 Allgemeines

[1]Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule angehören oder an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. [2]Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule der entsprechenden Fachrichtung in Bayern war. [3]Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. [4]Es gelten die §§ 32 bis 37, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 39 Prüfungsgegenstände

(1) In Fachschulen, für die Anlage 2 keine Wahlpflichtfächer ausweist, haben Bewerberinnen und Bewerber folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,

2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern, in denen keine Prüfung nach Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.

(2) [1]In Fachschulen, für die Anlage 2 Wahlpflichtfächer ausweist, haben Bewerberinnen und Bewerber folgende schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in vier von ihnen aus den in den Stundentafeln der Anlage 2 genannten Prüfungsfächern gewählten Fächern im jeweils angegebenen Umfang, wobei nur solche Fächer gewählt werden dürfen, die auch Schülerinnen und Schüler nach § 32 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben,

2. in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, in denen keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.

[2]Es können nur Wahlpflichtfächer gewählt werden, die an der Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wird, im laufenden Schuljahr unterrichtet wurden.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss kann schriftliche Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch eine entsprechende praktische Prüfung ersetzen; er legt dabei die Prüfungszeit fest. [2]Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf schriftlichen Antrag in den Prüfungsfächern mündlich geprüft, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.

(4) Die Schule kann auf Antrag genehmigen, dass die Prüfung in den Fächern nach Abs. 1 Nr. 2, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, um höchstens ein Jahr vorgezogen wird.

(5) [1]Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber, die an einem Fernkurs teilgenommen haben, auf deren schriftlichen Antrag in einzelnen Fächern von der Teilnahme an der Prüfung nach den Abs. 1 bis 4 befreien und anordnen, dass in diesen Fächern die Noten aus dem Lehrgangszeugnis in das Abschlusszeugnis übernommen werden. [2]Voraussetzung ist, dass

1. der Fernkurs von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt ist,

2. die Leistungsanforderungen in den Fächern denen der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber im Wesentlichen gleichwertig sind und

3. das Lehrgangszeugnis nicht mehr als ein Jahr vor Beginn der Abschlussprüfung ausgestellt wurde.

[3]Eine erteilte Befreiung bleibt auch im Falle der Prüfungswiederholung wirksam. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fächer nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(6) An staatlich genehmigten zweijährigen Fachschulen kann in der Teilzeitform die Prüfung unter den Voraussetzungen des Abs. 4 teilweise um bis zu zwei Jahre vorgezogen werden.

§ 40 Zulassung

(1) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. September oder 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. [2]Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,

2. die Nachweise nach § 5 Abs. 1 im Original oder in beglaubigter Abschrift,

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer zweijährigen Fachschule unterzogen hat,

4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat,

5. gegebenenfalls eine Erklärung, welche Prüfungsfächer die Bewerberin oder der Bewerber wählt.

(3) [1]Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. [2]Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 41 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. [2]Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [3]Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote. [4]§ 39 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) [1]Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [2]Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Die Fachschulreife wird Bewerberinnen und Bewerbern, die die Abschlussprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der Prüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

Kapitel 3 Fachschulen für Heilerziehungspflege

Abschnitt 1 Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 42 Schriftliche Prüfung

[1]Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 240 Minuten und

2. Gesundheit, Medizin und Psychiatrie: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

[2]Die Aufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde.

§ 43 Praktische Prüfung

(1) [1]Die praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege: Bearbeitungszeit 180 bis 240 Minuten. [2]Während der Prüfung können Fragen zum Prüfungsthema und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden. [3]Die Schülerin oder der Schüler hat einen schriftlichen Arbeitsplan zu erstellen. [4]Die Vorlage des schriftlichen Arbeitsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.

(2) [1]Die Aufgaben stellt der Unterausschuss. [2]Sie werden nummeriert und vor Beginn der praktischen Prüfung durch Los zugeteilt. [3]Zwischen der Bekanntgabe der zugeteilten Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler und dem Beginn der praktischen Prüfung liegen mindestens 24 Stunden.

§ 44 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation.

(2) Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind; praktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. [2]Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(5) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Abs. 2 und 3 berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben.

(6) [1]Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Teilnehmern geprüft. [2]Die Prüfung soll je Schülerin oder Schüler in jedem Fach zehn Minuten, im Fach Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation 20 Minuten dauern.

§ 45 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch es bestimmten Prüferin oder bestimmten Prüfer festgesetzt. [3]Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss.

(3) § 17 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 46 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. [2]In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. [3]Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [4]Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. [5]Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine andere Gewichtung der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers besser gerecht wird. [6]In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) [1]Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. [2]Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,

2. im Fach Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation eine schlechtere Gesamtnote als 4,

3. in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder

4. in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5

erzielt wurde. [3]Pflichtfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 47 Abschlusszeugnis

(1) [1]Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres, wobei die Fächer der Abschlussprüfung gesondert gekennzeichnet werden,

2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden,

3. die Prüfungsgesamtnote und

4. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

[2]Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. [3]Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß Anlage 1. [4]Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und gegebenenfalls die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) [1]Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, soweit sie in Pflichtfächern erbracht wurden, geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. [2]Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

1. „sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
2. „gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
3. „befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
4. „ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) [1]Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen. [2]Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt 2 Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 48 Allgemeines

[1]Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege zugelassen werden. [2]Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege in Bayern war. [3]Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. [4]Die §§ 42, 43 und 45 bis 47 gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 49 Prüfungsgegenstände

(1) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,

2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern sowie im Fach Religionspädagogische Übungen: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten,

3. praktische Aufgaben in den übrigen fachpraktischen Fächern: Dauer je Fach 20 bis 60 Minuten,

4. eine mündliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 6 über den gesamten Unterrichtstoff des Faches Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation.

[2]Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. [3]§ 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die schriftlichen Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und legt die Bearbeitungszeiten fest, der Unterausschuss stellt die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. [2]Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleich sein.

§ 50 Zulassung

(1) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. [2]Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) [1]Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege nach § 6 Abs. 1 erfüllen und die unbeschadet § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 mindestens zwei Jahre eine Fachschule für Heilerziehungspflege in Bayern besucht haben. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 im Original oder in beglaubigter Abschrift und

2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflege unterzogen hat.

(3) [1]Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht rechtzeitig vorlegt. [2]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht erbringt oder

2. die Bewerberin oder der Bewerber sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 51 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) [1]Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im zweiten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [2]Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Kapitel 4 Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Abschnitt 1 Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 52 Prüfungsverfahren

[1]Für die Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe gelten die §§ 42 bis 47, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. [2]Die Abschlussprüfung können auch Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege ablegen.

§ 53 Schriftliche Prüfung

Eine schriftliche Prüfung ist abzulegen im Fach Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie und umfasst dessen gesamten Unterrichtsstoff: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

§ 54 Praktische Prüfung

Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege: Bearbeitungszeit 120 bis 180 Minuten.

§ 55 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist abzulegen im Fach Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation: Prüfungszeit 15 Minuten.

Abschnitt 2 Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 56 Allgemeines

[1]Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe angehören oder an der besuchten Fachschule für Heilerziehungspflege oder Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. [2]Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule für Heilerziehungspflege oder Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe in Bayern war. [3]Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. [4]Es gelten die §§ 52 bis 54, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 57 Prüfungsgegenstände

(1) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,

2. weitere praktische Aufgaben in den Fächern Freizeit, Kultur und Lebenspraxis sowie Teilhabeorientierte Pflege: Bearbeitungszeit je Fach 20 bis 60 Minuten,

3. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern: Bearbeitungszeit je 60 Minuten,

4. eine mündliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 und § 55 über den gesamten Unterrichtstoff des Faches Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation.

[2]Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. [3]§ 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. [4]Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(2) [1]Die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden vom Prüfungsausschuss gestellt. [2]Der Unterausschuss stellt die Aufgaben für die praktische Prüfung. [3]Der Prüfungsausschuss kann schriftliche Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch eine entsprechende praktische Prüfung ersetzen. [4]Er legt dabei die Prüfungszeit fest.

§ 58 Zulassung

(1) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. [2]Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) [1]Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber,

1. die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe nach § 6 Abs. 2 erfüllen und

2. die mindestens weitere zwei Jahre erfolgreich in der Heilerziehungspflegehilfe tätig waren.

[2]Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 5 und § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 im Original oder in beglaubigter Abschrift,

2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe unterzogen hat,

3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat, sowie

4. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über die Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe im Original oder in beglaubigter Abschrift.

[3]Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können.

(3) [1]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 4 nicht erbringt oder

2. die Bewerberin oder der Bewerber sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

[2]Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 59 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 51 gilt entsprechend.

Kapitel 5 Fachschulen für Familienpflege

Abschnitt 1 Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 60 Gliederung der Prüfung

[1]Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung am Ende des Ausbildungsabschnitts gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und

2. das Colloquium gemäß § 64 am Ende des Berufspraktikums gemäß § 63.

[2]Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf jeden Prüfungsabschnitt Anwendung. [3]Soweit Schülerinnen und Schüler eine verkürzte Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 5 durchlaufen, kann das Staatsministerium für diese einen gesonderten Termin für die Abschlussprüfung vorsehen.

§ 61 Erster Prüfungsabschnitt

(1) [1]Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Pädagogik und Psychologie,

2. Gesundheits- und Krankheitslehre.

[2]Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 120 Minuten. [3]Die Aufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde.

(2) [1]Die praktische Abschlussprüfung ist abzulegen in den Fächern

1. Pflege mit einer Bearbeitungszeit von 20 bis 30 Minuten und

2. Hauswirtschaft mit einer Bearbeitungszeit von 120 bis 240 Minuten.

[2]Die Abschlussprüfung umfasst im Fach Hauswirtschaft zwei Aufgaben sowie die Erstellung eines Arbeitsplans, für den § 43 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend gilt. [3]Im Übrigen gelten für die praktische Abschlussprüfung in den Fächern Pflege und Hauswirtschaft § 43 Abs. 1 Satz 2 und § 43 Abs. 2 entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheidet und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Pflichtfach, wenn die Leistungen im Jahresfortgang (§ 19 Abs. 4) nicht mindestens mit der Note 4 bewertet worden sind; praktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(4) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs (§ 19 Abs. 4) und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(5) § 33 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 62 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch es bestimmten Prüferin oder bestimmten Prüfer festgesetzt. [3]Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss.

(3) § 17 Abs. 1, 3, 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 63 Berufspraktikum

Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund

1. der Noten der Berichte des Praktikumsbetreuers über die Besuche an der Praktikumsstelle,

2. der Note für den Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten und

3. der schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 12a Abs. 3 Satz 2 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten,

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der Schülerin oder dem Schüler vor dem Colloquium mit geteilt.

§ 64 Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten ein Colloquium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule abzulegen.

(2) [1]Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. [2]Es kann sich auf alle Lerninhalte des Fachs Praxis der Familienpflege beziehen. [3]Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen oder Praktikanten durchgeführt werden. [4]Die Prüfungszeit beträgt 15 bis 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. [5]Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin oder dem Praktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

(3) [1]Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

1. wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,

2. wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als fünf Monate – bei der Teilzeitform weniger als zehn Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,

3. wer den Praktikumsbericht nicht termingerecht abgeliefert hat,

4. wer den Begleitunterricht ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat.

[2]Bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 4 Satz 5 verkürzen sich die in Satz 1 Nr. 2 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte.

§ 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Nach Abschluss des Colloquiums setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. [2]In Fächern, die Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts nach § 61 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. [3]Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [4]Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. [5]Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. [6]Die im zweiten Prüfungsabschnitt (Colloquium) erzielte Note gilt als Gesamtnote. [7]In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) [1]Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. [2]Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. [3]Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. folgende Noten erzielt wurden:
 a) in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
 b) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder

c) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 und kein Notenausgleich gewährt wird oder

2. anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 22 Abs. 2 aufgenommen wurde.

[4]Notenausgleich kann im Fall des Satzes 3 Nr. 1 Buchst. c nur gewährt werden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung die Note 1 oder die Note 2 erzielt wurde und in nicht mehr als zwei sonstigen Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. [5]Pflichtfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. [6]Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde. [7]Das Colloquium gilt in den Fällen des § 64 Abs. 3 als nicht bestanden. [8]Das Colloquium ist bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.

§ 66 Abschlusszeugnis, Nachprüfung

(1) [1]Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten aller Pflichtfächer,

2. die Noten für
 a) die praktische Prüfung,
 b) das Berufspraktikum,
 c) das Colloquium,

3. die Prüfungsgesamtnote und

4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

[2]Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. [3]Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. [4]Wird Notenausgleich gewährt, so wird in das Abschlusszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.

(2) [1]Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Note für das Berufspraktikum, der Note des Colloquiums und der Note der praktischen Prüfung geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet und die übrigen Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. [2]Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

1. „sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

2. „gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

3. „befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

4. „ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich dem zweiten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Berufspraktikum, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der zweite Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Zeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) [1]Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen. [2]Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Für die Nachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt gilt § 37 entsprechend.

Abschnitt 2 Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 67 Allgemeines, Prüfungsgegenstände

(1) [1] § 48 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. [2]Es gelten § 61 Abs. 1 und 2, §§ 62, 65 und 66 Abs. 1 bis 5, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie Schülerinnen und Schüler der öffentlichen und staatlich anerkannten Fachschulen,

2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

[2]Der Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2. [3]Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. [4]§ 33 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 68 Zulassung, Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Für die Zulassung gilt § 50 entsprechend; für die Festsetzung des Prüfungsergebnisses gilt § 60 entsprechend.

Teil 6 Fachschulbeirat

§ 69 Fachschulbeirat

[1]Der Schulträger kann bei seiner Fachschule einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. [2]Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Schule zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Teil 7 Übergangsvorschriften, Schlussvorschriften

§ 70 Übergangsvorschriften

[1]Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Chemietechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2022 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.5 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung. [2]Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Galvanotechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2022 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.11 in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung. [3]Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Druck- und Medientechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.6 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. [4]Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Glasbautechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.12 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. [5]Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Glastechnik, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 1.13 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. [6]Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Blumenkunst, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2023 begonnen haben, gilt die Anlage 2 Nr. 3.1 in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung. [7]Für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege, die ihre Ausbildung zum Schuljahr 2024/25 oder zum Schuljahr 2025/26 beginnen und diese in der zweijährigen Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 absolvieren, findet § 6 Abs. 1 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung Anwendung. [8]Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die zweijährige Organisationsform nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ist letztmalig zum Schuljahr 2025/26 möglich. [9]Für Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege, die ihre Ausbildung vor Ablauf des 31. Juli 2024 begonnen haben, gelten die § 15 Satz 1, § 42 Satz 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 sowie die Anlagen 3 und 4 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.

§ 71 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 15. Mai 2017

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2)

Fachrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnungen

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
1.	**Technikerschulen für**	
1.1	Augenoptik	Staatlich geprüfter Techniker für Augenoptik/Staatlich geprüfte Technikerin für Augenoptik (Bachelor Professional in Technik)
1.2	Bautechnik	Staatlich geprüfter Bautechniker/Staatlich geprüfte Bautechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.3	Bekleidungstechnik	Staatlich geprüfter Bekleidungstechniker/Staatlich geprüfte Bekleidungstechnikerin (Directrice) (Bachelor Professional in Technik)
1.4	Biotechnik	Staatlich geprüfter Biotechniker/Staatlich geprüfte Biotechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.5	Chemietechnik	Staatlich geprüfter Chemietechniker/Staatlich geprüfte Chemietechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.6	Druck- und Medientechnik	Staatlich geprüfter Druck- und Medientechniker/Staatlich geprüfte Druck- und Medientechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.7	Elektrotechnik	Staatlich geprüfter Elektrotechniker/Staatlich geprüfte Elektrotechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.8	Fahrzeugtechnik und Elektromobilität	Staatlich geprüfter Techniker für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität/Staatlich geprüfte Technikerin für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität (Bachelor Professional in Technik)
1.9	Farb- und Lacktechnik	Staatlich geprüfter Farb- und Lacktechniker/Staatlich geprüfte Farb- und Lacktechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.10	Fleischtechnik	Staatlich geprüfter Fleischtechniker/Staatlich geprüfte Fleischtechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.11	Galvanotechnik	Staatlich geprüfter Galvanotechniker/Staatlich geprüfte Galvanotechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.12	Glasbautechnik	Staatlich geprüfter Glasbautechniker/Staatlich geprüfte Glasbautechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.13	Glastechnik	Staatlich geprüfter Glastechniker/Staatlich geprüfte Glastechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.14	Holztechnik	Staatlich geprüfter Holztechniker/Staatlich geprüfte Holztechnikerin

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
		(Bachelor Professional in Technik)
1.15	Informatiktechnik	Staatlich geprüfter Informatiktechniker/Staatlich geprüfte Informatiktechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.16	Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie	Staatlich geprüfter Techniker für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie/Staatlich geprüfte Technikerin für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie. (Bachelor Professional in Technik)
1.17	Lebensmittelverarbeitungstechnik	Staatlich geprüfter Lebensmittelverarbeitungstechniker/Staatlich geprüfte Lebensmittelverarbeitungstechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.18	Maschinenbautechnik	Staatlich geprüfter Maschinenbautechniker/Staatlich geprüfte Maschinenbautechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.19	Mechatroniktechnik	Staatlich geprüfter Mechatroniktechniker/Staatlich geprüfte Mechatroniktechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.20	Metallbautechnik	Staatlich geprüfter Metallbautechniker/Staatlich geprüfte Metallbautechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.21	Papiertechnik	Staatlich geprüfter Papiertechniker/Staatlich geprüfte Papiertechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.22	Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Staatlich geprüfter Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker/Staatlich geprüfte Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.23	Steintechnik	Staatlich geprüfter Steintechniker/Staatlich geprüfte Steintechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.24	Textiltechnik	Staatlich geprüfter Textiltechniker/Staatlich geprüfte Textiltechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
1.25	Umweltschutztechnik und regenerative Energien	Staatlich geprüfter Techniker für Umweltschutztechnik und regenerative Energien/Staatlich geprüfte Technikerin für Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Bachelor Professional in Technik)
1.26	Werkstoff- und Prüftechnik	Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker/Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin (Bachelor Professional in Technik)
2.	**Meisterschulen für**	
2.1	Holzbildhauer	entfällt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
2.2	Keramik und Design	Staatlich geprüfter Keramikdesigner/Staatlich geprüfte Keramikdesignerin (Bachelor Professional in Gestaltung)
2.3	Modellistik	Staatlich geprüfter Modegestalter/Staatlich geprüfte Modegestalterin (Bachelor Professional in Gestaltung)
3.	**Fachschulen für**	
3.1	Blumenkunst	Staatlich geprüfter Gestalter für Blumenkunst/Staatlich geprüfte Gestalterin für Blumenkunst (Bachelor Professional in Gestaltung)
3.2	Holzbetriebswirtschaft	Staatlich geprüfter Holzbetriebswirt/Staatlich geprüfte Holzbetriebswirtin

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
		(Bachelor Professional in Wirtschaft)
3.3	Hotel- und Gaststättengewerbe	Staatlich geprüfter Hotelbetriebswirt/Staatlich geprüfte Hotelbetriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)
3.4	Produktdesign	Staatlich geprüfter Produktdesigner/Staatlich geprüfte Produktdesignerin (Bachelor Professional in Gestaltung)
3.5	Produktdesign Glas	Staatlich geprüfter Produktdesigner Glasgestaltung/Staatlich geprüfte Produktdesignerin Glasgestaltung (Bachelor Professional in Gestaltung)
3.6	Textilbetriebswirtschaft	Staatlich geprüfter Textilbetriebswirt/Staatlich geprüfte Textilbetriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)
3.7	Wirtschaftsinformatik	Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin (Bachelor Professional in Wirtschaft)
4.	Fachschulen für Heilerziehungspflege	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)
5.	Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe	Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer/Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin
6.	Fachschulen für Familienpflege	Staatlich anerkannter Familienpfleger/Staatlich anerkannte Familienpflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)

Anlage 2 (zu § 11)

Stundentafeln für die zweijährigen Fachschulen

1.

Stundentafeln der Technikerschulen

1.1 Fachrichtung Augenoptik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Anatomie, Physiologie und Pathologie[3]	3	3
Optik und Instrumentenkunde	4	4
Optometrie[3]	3	4
Optometrische Übungen[3]	4	4
Brillenlehre[3]	2	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Brillenanpassung[3]	1	2
Kontaktlinsenlehre[3]	2	3
Kontaktlinsenanpassung[3]	3	4
Datenverarbeitung	1	1
Qualitätssicherung	2	–
Personalführung	–	2
Betriebswirtschaft[3]	2	3
Gesamtsumme	**38**	**38**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 36.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung.

1.2 Fachrichtung Bautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	2	–
Betriebswirtschaft	–	2
Datenverarbeitung	2	–
Bauphysik	3	–
Baustofftechnologie	4	–
Baukonstruktion	4	–
CAD	2	–
Baurecht und Bauplanung[3]	2	4
Darstellende Geometrie	2	–
Baugeschichte	–	1
Baustatik	3	–
Vermessung	2	–
Zwischensumme	**37**	**11**
		+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Hochbaukonstruktion[3]	–	4
Hochbau/CAD	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Planen und Gestalten	–	2
Holzbau/CAD	–	3
Ausbau/Trockenbau	–	2
Technische Gebäudeausrüstung[3]	–	3
Energetische Nachweise[3]	–	3
Bauen im Bestand[3]	–	3
Straßen- und Brückenbau[3]	–	4
Stahlbetonbau[3]	–	3
Tiefbau/CAD	–	2
Straßenunterhalt	–	2
Straßenbauvermessung	–	2
Wasserbau und Siedlungswasserbau[3]	–	3
Geotechnik[3]	–	3
Baubetrieb[3]	–	3
Fertigungsmethoden Holzbau[3]	–	5
Arbeitsvorbereitung	–	3
Bauvertragsrecht[3]	–	3
Unternehmensgründung und -führung	–	2
Schlüsselfertiges Bauen	–	2
Projektmanagement	–	2
Facilitymanagement	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Holzbaustatik[3]	–	2
Bemessung von Tragwerken[3]	–	3
Baubiologie	–	2
Konstruktive Bauphysik[3]	–	4
Schallschutzkonstruktionen im Ausbau[3]	–	3
Brandschutzkonstruktionen im Ausbau[3]	–	3
Funktionale Raumkonzepte[3]	–	3
Ausbaustatik[3]	–	3
Ausbaumanagement[3]	–	3
Bauen in Europa	–	2
Betriebliches Rechnungswesen	–	2
Fassadentragwerke[3]	–	3
Fassadenmontage[3]	–	2
Fassade[3]	–	6
Nachhaltiges Bauen[3]	–	3
Energiesparendes Bauen[3]	–	4
Projektarbeit	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.3 Fachrichtung Bekleidungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch	2	2
Mathematik[1]	3	–
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Chemie und Werkstoffkunde[3]	2	2
Maschinenkunde[3]	2	2
Fertigungstechnik[3]	6	6
Betriebsorganisation[3]	6	6
Betriebswirtschaft	–	3
Entwurf und Gestaltung[3]	3	3
Schnitttechnik[3]	6	8
Datenverarbeitung	3	–
Gesamtsumme	**37**	**34**
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 2]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Fach des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

1.4 Fachrichtung Biotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Arbeitssicherheit und Gefahrstoffmanagement	2	–
Physik und Bioverfahrenstechnik[3]	2	2
Allgemeine Biologie	3	–
Allgemeine und organische Chemie	5	–
Biochemie[3]	–	5
Mikrobiologie und Mikroskopie	6	–
Biotechnologie und Zellkulturtechnik[3]	–	6
Molekularbiologie und Genetik[3]	2	6
Analytische Methoden	4	–
Zwischensumme	**37**	**27**
		+ 7 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Lebensmitteltechnologie	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Recht im Betrieb	–	2
Toxikologie	–	2
Projektarbeit	–	3
Umwelttechnologie	–	3
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, welche von der Schule im 2. Schuljahr angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

1.5 Fachrichtung Chemietechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Allgemeine und Anorganische Chemie[3]	2	2
Physikalische Chemie	–	2
Analytische Chemie[3]	2	2
Organische Chemie[3]	2	3
Technische Chemie	–	2
Physik	2	2
Informationstechnik	2	–
Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	2	–
Recht im Chemiebetrieb	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse[3]	1	2
Zwischensumme	**26**	**21**
	+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**38**	**36**
Wahlpflichtfächer	**wählbar im 1. oder 2. Schuljahr**	
Statistische Methoden	2	
Anlagen- und Verfahrenstechnik[3]	3	
Praktikum der Verfahrenstechnik	4	
Elektro-, Mess- und Regelungstechnik[3]	3	
Prozessautomatisierung[3]	3	
Prozessanalysentechnik[3]	2	
Instrumentelle Analytik[3]	2	
Umweltschutz, -analytik und -technik[3]	3	
Praktikum der Umweltanalytik und -technik	4	
Polymerchemie[3]	3	
Chemie des Siliciums[3]	2	
Chemische Spezialgebiete[3, 5]	2	
Bauchemie[3]	3	
Erdölchemie[3]	2	
Tensidchemie[3]	2	
Biochemie[3]	3	

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Praktikum der Biochemie	4	
Biotechnologie[3]	2	
Molekularbiologie[3]	2	
Mikrobiologie[3]	2	
Mikrobiologisches Praktikum	2	
Lebensmittelchemie[3]	3	
Lebensmittelchemisches Praktikum	4	
Laborpraktikum	4	
Analytisches Praktikum	4	
Physikalisch-chemisches Praktikum	4	
Präparatives Praktikum	4	
Atomphysik und Radiochemie	2	
Radioanalytisches Praktikum	4	
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	2	
Projektmanagement[3]	2	
Projektarbeit	3	
Technisches Englisch	2	
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

[5] **[Amtl. Anm.:]** Der Schwerpunkt des Faches wird jährlich neu festgelegt und im Zeugnis ausgewiesen.

1.6 Fachrichtung Druck- und Medientechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Betriebswirtschaftliche Prozesse[3]	4	4
Personalmanagement[3]	–	3
Angewandte Informationstechnik	3	–
Medienproduktion[3]	6	4
Medienkonzeption und -design	2	–
Druckprozesse	5	–
Druckweiterverarbeitung I	2	–
Projekt- und Prozessmanagement	2	2
Zwischensumme	**37**	**17**
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Marketing	–	2
Datenbankgestütztes Publizieren[3]	–	3
Digitalmedienproduktion[3]	–	3
Printmedienproduktion[3]	–	3
Standardisierte Druckprozesse[3]	–	4
Druckweiterverarbeitung II[3]	–	3
Qualitätsmanagement[3]	–	3
Auftragsmanagement[3]	–	4
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3
Arbeitssicherheit	–	1
Technisches Englisch	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.7 Fachrichtung Elektrotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse[3]	–	2
Chemie und Werkstoffkunde	2	–
Elektronik	5	–
Elektrotechnik	7	–
Physik	4	–
Informationstechnik	4	–
Messtechnik	4	–
Zwischensumme	**37**	**8**
		+ 26 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Computergestützte Messtechnik[3]	–	2
Mechatronische Systeme[3]	–	3
Mechatronische Systementwicklung[3]	–	3
Regelungstechnik[3]	–	3
Steuerungstechnik[3]	–	3
Automatisierungstechnik[3]	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe[3]	–	3
Elektrische Anlagen[3]	–	3
Energietechnik[3]	–	2
Leistungselektronik[3]	–	2
Elektromagnetische Verträglichkeit[3]	–	2
Nachrichtentechnik[3]	–	3
Übertragungstechnik[3]	–	3
Softwareentwicklung[3]	–	3
Netzwerktechnik[3]	–	3
Datenbanken[3]	–	3
Internettechnologie[3]	–	2
Mikrocontrollertechnik[3]	–	3
Industrielle Bildverarbeitung[3]	–	3
CAD und CAE[3]	–	3
Schaltungstechnik[3]	–	3
Arbeitssicherheit	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Systemadministration[3]	–	2
Kommunikationstechnik[3]	–	3
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	–	2
Datenverarbeitungstechnik[3]	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.8 Fachrichtung Fahrzeugtechnik und Elektromobilität

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Konstruktion I	4	–
Informatik	2	–
Elektrotechnik	6	–
Fahrzeugtechnische Systeme I	4	–
Elektronik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik[3]	2	2
Fahrzeugtechnische Kommunikationssysteme[3]	–	3
Maschinenelemente[3]	–	2
Messtechnik[3]	–	3
Hybrid- und Elektrofahrzeuge[3]	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Betriebswirtschaft[3]	–	3
Zwischensumme	**37**	**22**
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Energieerzeugung und -speicherung[3]	–	3
Kraft- und Arbeitsmaschinen[3]	–	3
Elektromaschinen und Leistungselektronik[3]	–	3
Fahrzeugtechnische Systeme II[3]	–	3
Leichtbau in der Fahrzeugtechnik[3]	–	3
Fertigungsverfahren und Prüftechnik[3]	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik[3]	–	3
Fahrzeugphysik[3]	–	3
Konstruktion II[3]	–	3
Technologie neuer Werkstoffe[3]	–	3
Elektrische Versorgungsnetze[3]	–	3
Physische Bordnetze[3]	–	3
Soziologie der Technik und Mobilität	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2
Projektmanagement[3]	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.9 Fachrichtung Farb- und Lacktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Englisch	2	2
Mathematik[1]	3	–
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Technische Physik	2	–
Chemie	3	–
Informationstechnik	2	–
Werkstoff- und Untergrundtechnologie[2]	2	4
Werkzeug- und Maschinentechnik	1	–
Prüftechnologie I	3	–
Kulturgeschichte	–	1
Oberflächentechnik I	4	–
Farbe und Form[2]	4	3
Auftragsabwicklung[2]	2	4
Betriebswirtschaftslehre	5	–
Projektmanagement	1	–
Zwischensumme	**38**	**16**
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]
Gesamtsumme	**38**	**32**
Wahlpflichtfächer		
Prüftechnologie II[2]	–	7
Verfahrenstechnik[2]	–	3
Gestaltungskonzeption[2]	–	3
Oberflächentechnik II[2]	–	7
Berufsspezifische Oberflächentechnologie	–	2
Historische Gestaltungstechniken	–	2
Innovative Gestaltungstechniken	–	2
Kunstgeschichte	–	2
Betriebsorganisation	–	2
Unternehmensführung	–	2
Datenverarbeitung	–	2
Umwelt- und Qualitätsmanagement	–	2
Projektarbeit	–	2
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[2]	–	3
Künstliche Intelligenz[2]	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 4]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

[4] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.10 Fachrichtung Fleischtechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Produktionstechnik[3]	3	4
Lebensmittelchemie	5	–
Rohstoffe und Sensorik	3	–
Technologie der Fleischverarbeitung[3]	4	4
Mikrobiologie	2	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	3	–
Lebensmittelrecht	2	–
Zwischensumme	**36**	**14**
		+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**36**	**36**
Wahlpflichtfächer		
Lebensmittelchemie des Fleisches	–	3
Mikrobiologie der Fleischerzeugnisse	–	3
Kenntlichmachung von Fleischerzeugnissen[3]	–	2
Prozessplanung[3]	–	3
Projektierung von Verfahrensabläufen	–	2
Praxis der Fleischtechnologie/Projektarbeit	–	4
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit[3]	–	3
Unternehmensführung und Betriebsorganisation	–	3
Zielkostenrechnung von Fleischerzeugnissen[3]	–	2
Zeitdaten- und Entgeltmanagement[3]	–	3
Betriebsdatenmanagement	–	2
Betriebsinformatik[3]	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.11 Fachrichtung Galvanotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Arbeitssicherheit und Gefahrstoffmanagement	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Physik und technische Mechanik	4	–
Elektrotechnik	3	–
Allgemeine und technische Chemie	3	–
Praktische Galvanotechnik I	2	–
Galvanotechnik[3]	2	6
Elektrochemie[3]	3	2
Oberflächentechnik[3]	–	4
Umweltverfahrenstechnik[3]	–	4
Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung	3	3
Konstruktion	2	–
Zwischensumme	**37**	**27**
		+ 7 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Qualitätssicherung und Prozessoptimierung	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Praktische Galvanotechnik II	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann im 2. Schuljahr abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

1.12 Fachrichtung Glasbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	2	–
Betriebswirtschaftslehre[3]	–	3
Baurecht und Bauplanung[3]	2	2
Bauphysik	3	–
Baustofftechnologie	7	–
Statik	3	–
Baukonstruktion	4	–
Informationsverarbeitung	–	2
CAD	2	–
Fertigungstechnische Prozesse	3	–
Montagetechnik	–	2
Entwurf und Design	–	2
Zwischensumme	**37**	**15**
		+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**37**
Wahlpflichtfächer		
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Glastragwerke[3]	–	3
Glastechnologie[3]	–	5
Konstruktion Glas[3]	–	3
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation[3]	–	2
Fertigungstechnische Prozesse[3]	–	4
Fassadentragwerke[3]	–	3
Fassade[3]	–	7
Technische Gebäudeausrüstung[3]	–	2
Konstruktion Fassade[3]	–	2
Nachhaltiges Bauen[3]	–	3
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 35.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.13 Fachrichtung Glastechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	1	1
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Technische Kommunikation	3	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Chemie und glastechnische Anwendungen	4	–
Elektro- und Automatisierungstechnik I[3]	2	–
Physik	4	–
Werkstoffkunde I	2	–
Arbeitssicherheit	–	1
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Zwischensumme	**27**	**12**
	+ 9 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]	+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**36**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Technisches Englisch	2	–
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Glaschemisches Praktikum	2	–
Glaserzeugnung[3]	2	2
Glasmaschinen und Glasverarbeitung[3]	2	2
Ofenbau und Feuerungstechnik[3]	2	2
Funktions- und Sondergläser	1	–
Werkstoffkunde II[3]	–	3
Fertigungstechnik Glas	–	2
Konstruktion[3]	–	3
Glastechnisches Praktikum	1	2
Elektro- und Automatisierungstechnik II[3]	–	3
Glastechnisches Praktikum (Vertiefung)	–	2
Werkstoffkundliches Praktikum	1	–
Wahlpflichtfächer		
Fertigungstechnik Optik[3]	2	4
Optoelektronik[3]	4	–
Technische Optik[3]	2	4
Beschichtungstechnik[3]	–	3
Konstruktion optischer Systeme[3]	–	4
Messtechnik[3]	–	4
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zum Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres.

1.14 Fachrichtung Holztechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Computergestütztes Konstruieren	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Elektrotechnik	2	–
Fertigungstechnik[3]	4	2
Holzbearbeitungsmaschinen	3	–
Holzphysik	2	–
Kalkulation[3]	1	2
Physik	3	–
Statik und Festigkeitslehre	2	–
Technologie der Werkstoffe	4	–
Zwischensumme	**36**	**10**
		+ 25 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**36**	**35**
Wahlpflichtfächer		
Automatisierungstechnik[3]	–	5
Bauelemente[3]	–	5
Bauphysik[3]	–	5
Baurecht und Brandschutz[3]	–	3
Baustatik[3]	–	3
Betriebsorganisation[3]	–	4
Betriebswirtschaftslehre[3]	–	3
CAD-CAM[3]	–	2
Computersysteme[3]	–	3
Entwerfen und Gestalten[3]	–	3
Handel und Logistik[3]	–	2
Haustechnik[3]	–	2
Holzbaufertigung[3]	–	3
Holzbaukonstruktion[3]	–	5
Holzbearbeitungsmaschinen und Vorrichtungsbau[3]	–	3
Innenausbau und Trockenbau[3]	–	3
Marketing[3]	–	2
Maschinentechnik[3]	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Möbelfertigung[3]	–	3
Möbelkonstruktion[3]	–	2
Präsentationstechniken	–	2
Produktionsplanung und -steuerung Holzbau[3]	–	3
Produktionsplanung und -steuerung Möbelfertigung[3]	–	4
Recht[3]	–	3
Sägewerkstechnik[3]	–	3
Statistik und Qualitätssicherung	–	2
Steuerungstechnik[3]	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2
Unternehmensführung	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 33.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.15 Fachrichtung Informatiktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse I[3]	–	2
Internetanwendungen	3	–
Technische Informatik	4	–
Betriebssysteme und Administration[3, 4]	3	4
Kommunikations- und Netzwerktechnik[3, 4]	5	4

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Datenbanken[3, 4]	2	3
Programmierung[3, 4]	5	4
Zwischensumme	**33**	**23**
Flexible Wochenstunden	4[4]	
		+ 11 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[5]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Algorithmen und Datenstrukturen[3]	–	3
Skriptprogrammierung[3]	–	3
IT-Sicherheit[3]	–	3
IT-Recht	–	2
Kollaborationssoftware[3]	–	3
Automatisierung in der Systemadministration[3]	–	2
Anwendungsentwicklung für mobile Endgeräte[3]	–	3
Eingebettete Systeme[3]	–	4
Parallele Programmierung[3]	–	2
Internettechnologie[3]	–	3
Computergrafik[3]	–	3
Bildbearbeitung und -verarbeitung[3]	–	3
Softwaretechnik[3]	–	3
Audio- und Videobearbeitung[3]	–	3
IT-Management[3]	–	3
Grafische Benutzeroberflächen[3]	–	3
Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme[3]	–	4
Steuerungstechnik[3]	–	3
Mikrocontrollertechnik[3]	–	3
Feldbussysteme[3]	–	3
Betriebswirtschaftliche Prozesse II[3]	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Den gekennzeichneten Pflichtfächern des ersten Schuljahres müssen zur tieferen Profilbildung der Fachschulen von der Schulleitung vier Wochenstunden frei zugewiesenen werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden von 37 muss dabei gewahrt bleiben.

[5] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.16 Fachrichtung Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	5	–
Technische Mechanik	4	–
Konstruktion	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	3	–
Steuerungstechnik[3]	–	3
Elektrotechnik	3	–
Kunststoffkunde[3]	2	3
Kunststoffverarbeitung[3]	–	5
Zwischensumme	**37**	**17**
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Industriebetriebslehre[3]	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik[3]	–	3
Anlagentechnik[3]	–	2
Entwicklung und Konstruktion[3]	–	4
Konstruktion[3]	–	2
Kunststoffverarbeitung – Formteile[3]	–	2
Kunststoffverarbeitung – Halbzeuge[3]	–	2
Kunststoffverarbeitung – Faserverbundwerkstoffe[3]	–	3
Technologie neuer Werkstoffe[3]	–	2
Umwelt und Recycling[3]	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Fertigungsverfahren[3]	–	2
Speicherprogrammierbare Steuerungen[3]	–	2
Regelungstechnik[3]	–	2
Automatisierungstechnik[3]	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene[3,]	2	2
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht[3,]	–	3
Zwischensumme	**29**	**11**
	+ 9 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]	+ 25 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**38**	**36**

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wahlpflichtfächer		
Praxis der Lebensmitteltechnologie[3,]	2	–
Industrielle Lebensmitteltechnologie[3,]	7	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit[3,]	–	4
Lebensmittelanalytik	2	–
Praxis der Backtechnologie[3,]	7	3
Bäckereitechnologie[3,]	–	3
Verfahrenstechnik in Backbetrieben[3,]	–	4
Analytik in Backbetrieben	2	–
Abfüll- und Verpackungstechnik[3,]	–	2
Produktionsplanung und -steuerung[3,]	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit[3,]	–	3
Qualitätssicherung[3,]	–	2
Kostenrechnung und Finanzierung[3,]	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie[3,]	–	2
Ernährung[3,]	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und -arbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann im 2. Schuljahr abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

1.18 Fachrichtung Maschinenbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Technische Mechanik	5	–
Konstruktion I	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	4	2
Elektrotechnik	4	–
Fertigungsverfahren[3]	–	2
Industriebetriebslehre[3]	–	3
Steuerungstechnik[3]	–	4
Zwischensumme	**37**	**17**
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Kraft- und Arbeitsmaschinen[3]	–	3
Automatisierungstechnik[3]	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik[3]	–	3
Werkzeugmaschinen[3]	–	3
Konstruktion II[3]	–	2
Entwicklung und Konstruktion[3]	–	4
Regelungstechnik[3]	–	2
Messtechnik[3]	–	2
Mechatronische Systeme[3]	–	3
Mechatronische Systementwicklung[3]	–	3
Technologie neuer Werkstoffe[3]	–	2
Regenerative Energien[3]	–	2
Produktionsplanung und -steuerung[3]	–	2
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme[3]	–	4
Triebwerk und Propeller[3]	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Projektmanagement[3]	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Betriebswirtschaftslehre und Management[3]	–	3
Controllingprozesse[3]	–	2
Volkswirtschafts- und Rechtslehre[3]		2
Wirtschaftsenglisch		2
Künstliche Intelligenz[3]		2
Vernetzte Komponenten[3]	–	3
Computergestützte Fertigung[3]	–	2
Konstruktion mechatronischer Systeme[3]	–	3
Regelung mechatronischer Systeme[3]	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahrs aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse[3]	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung[3]	3	3
Mechatronische Systeme[3]	3	3
Mechatronische Systementwicklung[3]	–	6
Konstruktion[3]	–	3
Robotertechnik[3]	–	3
Zwischensumme	**37**	**26**
		+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik[3]	–	3
Regelungstechnik[3]	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe[3]	–	3
Leistungselektronik[3]	–	2
Feldbussysteme[3]	–	3
Internetbasierte Leittechnik[3]	–	2
Mikrocontrollertechnik[3]	–	3
Industrielle Bildverarbeitung[3]	–	2
CAE[4]	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik[3]	–	3
Maschinenelemente[3]	–	2
Technologie neuer Werkstoffe[3]	–	2
Arbeitssicherheit[3]	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik[3]	–	3
Digitale Transformation[3]	–	3
Betriebswirtschaftslehre und Management[3]	–	3
Controllingprozesse[3]	–	2
Volkswirtschafts- und Rechtslehre[3]	–	2
Wirtschaftsenglisch	–	2
Künstliche Intelligenz	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahrs aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.20 Fachrichtung Metallbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	2	–
Bauphysik	2	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Metallbaukonstruktion	4	–
Informationstechnik	3	–
Metallbautechnik	3	–
Statik und Festigkeitslehre[3]	5	5
Fertigungstechnik	3	–
Zwischensumme	**37**	**11**
		+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Baurecht[3]	–	4
Baubetriebslehre	–	2
Industriebetriebslehre[3]	–	3
Stahlbautechnik[3]	–	2
Stahlbaukonstruktion[3]	–	7
Stahlbau	–	3
Leichtmetallbautechnik[3]	–	2
Leichtmetallbaukonstruktion[3]	–	7
Leichtmetallbau	–	3
Erneuerbare Energien	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.21 Fachrichtung Papiertechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Physik	2	–
Chemie	2	–
Technische Mechanik	2	–
Betriebliches Rechnungswesen[3]	4	4
Informationstechnik	2	–
Verpackungsentwurf	2	–
Verpackungsdruck und -veredelung I	2	–
Druckweiterverarbeitung	2	–
Papierherstellung	3	–
Projektmanagement[3]	2	2
Papier- und Pappenprüfung	3	–
Personalmanagement[3]	–	3
Zwischensumme	**37**	**13**
		+ 21 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Technische Chemie[3]	–	2
Kunststoffchemie[3]	–	2
Marketing	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Faltschachtelentwicklung	–	3
Verpackungsgestaltung	–	1
Verpackungsdruck und -veredelung II[3]	–	4
Papier- und Pappenverarbeitung[3]	–	3
Spezielle Papierherstellung[3]	–	3
Spezielle Papier- und Pappenprüfung[3]	–	2
Verpackungsprüfung[3]	–	2
Qualitätsmanagement[3]	–	3
Datenbankgestützte Prozesse[3]	–	3
Datenverarbeitung	–	2
Auftragsmanagement	–	2
Arbeitssicherheit	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.22 Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	4	–
Anlagenplanung	4	–
Informationstechnik	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Elektrotechnik I	3	–
Bautechnik	2	–
Sanitärtechnik	3	–
Heizungstechnik	3	–
Lüftungs- und Klimatechnik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik[3]	–	4
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation[3]	–	4
Zwischensumme	**37**	**14**
		+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Warmwasserbereitungsanlagen[3]	–	3
Heizungstechnische Anlagen[3]	–	4
Feuerungstechnik[3]	–	3
Sanitärtechnische Anlagen[3]	–	4
Lüftungs- und klimatechnische Anlagen[3]	–	4
Komplexe Anlagentechnik[3]	–	2
Kältetechnik I[3]	–	2
Öffentliche Trinkwasserversorgung[3]	–	2
Öffentliche Abwasserbeseitigung[3]	–	2
Regen- und Grauwassernutzung[3]	–	2
Wasserchemie und -hygiene[3]	–	2
Schwimmbadtechnik[3]	–	2
Fernwärme/Dampf/Kraft-Wärme[3]	–	2
Rechnergestützte Anlagenplanung	–	2
Innovative Anlagen	–	2
Betriebswirtschaft und Marketing	–	2
Regenerative Energien[3]	–	3
Sicherheitsmanagement[3]	–	2
Energieeffizienzmanagement[3]	–	2
Elektrotechnik II[3]	–	4
Kältetechnik II[3]	–	5
Anlagentechnik[3]	–	2
Klimatechnik	–	2
Rechtsvorschriften Umwelt[3]	–	2
Wärmepumpen[3]	–	2
Tiefkühlanlagen[3]	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement[3]	–	2
Projektmanagement	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.23 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	4	–
Mathematik II[1, 2]	–	3
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Betriebswirtschaft	2	–
Baustatik	2	–
Baustofftechnologie	3	–
Projektives Zeichnen	3	–
Freies Zeichnen	2	–
Formgestaltung	4	–
Schriftentwurf	2	–
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Werkzeugtechnologie	1	–
Zwischensumme	**33**	**7**
	+ 5 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]	+ 27 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]
Gesamtsumme	**38**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Gesteinstechnologie[4]	2	4
Steinkonstruktion	3	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Werkstofftechnologie[4]	2	4
Baukonstruktion	3	–
Boden- und Treppenkonstruktion[4]	–	4
Wandbekleidungen[4]	–	4
Unternehmensgründung und -führung[4]	–	2
Bau- und Bauvertragsrecht	–	1
Arbeitsvorbereitung[4]	–	2
Kosten- und Leistungsrechnung[4]	–	2
Verfahrenstechnik	–	2
Plastische Steingestaltung[4]	–	4
Schriftgestaltung[4]	–	4
Grafisches Gestalten	–	2
Naturstein im Bestand	–	2
Zeitgenössische Gestaltung[4]	–	4
Visuelle Kommunikation	–	2
Experimentelles Arbeiten[4]	–	4
Projektorientiertes Arbeiten[4]	–	4
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[4]	–	3
Künstliche Intelligenz[4]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 31.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

1.24 Fachrichtung Textiltechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik	4	–
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Betriebspsychologie	–	2
Physik	2	–
Chemie	3	–
Technisches Zeichnen	2	–
Maschinenkunde	2	–
Datenverarbeitung	2	2
Textile Verfahrenstechniken[2]	3	6
Faserstofflehre	4	–
Warenkunde[2]	–	4
Textilprüfung	4	–
Textilanalyse[2]	–	4
Arbeitssicherheit und Umweltschutz	–	2
Betriebswirtschaft[2]	–	4
Konfektion	–	2
Qualitätsmanagement	–	2
Zwischensumme	**30**	**32**
	+ 6 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]	+ 6 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]
Gesamtsumme	**36**	**38**
Wahlpflichtfächer		
Veredelungsmaschinen[2]	2	2
Verfahrenstechnologie der Textilveredelung[2]	4	4
Textilprüfung[2]	3	3
Qualitätsprozesse[2]	2	2
Maschentechnologie[2]	3	3
Bindungstechnik[2]	3	3
Vlieserzeugung[2]	3	3
Vliesverfestigung[2]	3	3
Bindungstechnik und Musterzerlegung[2]	2	2
Fachbildungseinrichtungen	2	2
Webmaschinen[2]	2	2
Digitale Transformation[2]	–	3
Künstliche Intelligenz[2]	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik[1, 4]	–	3

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen sechs ausgewählt werden müssen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang zu Beginn des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

[4] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.25 Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik und technische Mechanik	4	–
Anorganische und organische Chemie	5	–
Konstruktion	2	–
Ökologie und Toxikologie	3	–
Bau- und Werkstoffkunde	2	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik	3	–
Umwelt- und Verwaltungsrecht	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse[3]	–	2
Analytisch-chemisches Praktikum	3	–
Zwischensumme	**37**	**8**
		+ 26 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**37**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Umweltanalytische Methoden	–	2
Praxis der Umweltanalytik[3]	–	4
Prozessleit- und Steuerungstechnik[3]	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik[3]	–	3
Energie- und Betriebstechnik[3]	–	2
Regelungstechnik[3]	–	2
Verfahrenstechnik[3]	–	4
Entwicklung und Konstruktion[3]	–	3
Abfalltechnik und Luftreinhaltung[3]	–	4
Systeme zur Luftreinhaltung[3]	–	4
Abfallwirtschaft und Recycling[3]	–	4
Gewässerschutz und Abwassertechnik[3]	–	2
Trinkwasseraufbereitung[3]	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Lärmschutz[3]	–	2
Strahlenschutz[3]	–	2
Bodenkunde und Geologie[3]	–	2
Wärme- und Klimatechnik[3]	–	2
Regenerative Energiesysteme[3, 5]	–	4
Anwendungen regenerativer Energiesysteme[3, 5]	–	2
Energieversorgungskonzepte[3, 5]	–	4
Nachhaltige Energienutzung[3, 5]	–	2
Energie- und Ressourcenmanagement[3]	–	2
Anlagendimensionierung[3]	–	2
Strömungsmechanik und Thermodynamik[3]	–	2
Kraft- und Arbeitsmaschinen[3]	–	2
Arbeitssicherheit[3]	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

[5] **[Amtl. Anm.:]** Aus diesen Fächern muss mindestens eines gewählt werden.

1.26 Fachrichtung Werkstoff- und Prüftechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1]	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II[1, 2]	–	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie	2	–
Datenverarbeitung	3	–
Technische Kommunikation	2	–
Technische Mechanik	2	–
Werkstofftechnologie I[3]	3	5
Verfahrenstechnik I[3]	2	3
Prüftechnik I[3]	2	6
Automatisierungstechnik[3]	2	3
Qualitätsmanagement[3]	2	2
Betriebswirtschaftslehre	2	2
Zwischensumme	**36**	**27**
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**36**	**39**
Wahlpflichtfächer		
Fertigungstechnik[3]	–	2
Materialografie[3]	–	3
Labormanagement[3]	–	2
Schadensanalyse[3]	–	2
Werkstofftechnologie II	–	2
Technische Keramik	–	2
Keramische Technologien[3]	–	2
Sonderbetone	–	2
Verfahrenstechnik II	–	2
Prüftechnik II	–	2
Wärmebehandlung	–	2
Thermografie[3]	–	2
Konformitätsnachweis und Bewertung	–	2
Statistik	–	2
Thermische Analyse	–	2
Zerstörungsfreie Prüfverfahren[3]	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 37.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

2.

Stundentafeln der Meisterschulen

2.1 Fachrichtung Holzbildhauer

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	–	2
Freies Zeichnen	4	4
Schriftgestaltung[2]	2	2
Entwerfen und Modellieren[2]	5	5
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Fachtechnologie[2]	2	2
Schnitzen[2]	13	12
Fassmalen	–	2
Abformen[2]	2	2
Kalkulation	1	–
Technische Mathematik	2	–
Rechnungswesen	2	–
Betriebswirtschaft[2]	1	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3
Gesamtsumme	**38**	**36**
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 3]	3	3
Mathematik[1]	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung.

[3] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

2.2 Fachrichtung Keramik und Design

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Englisch	2	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Drehen[2]	4	4
Formen[2]	4	4
Modell- und Formenbau[2]	4	4
Technologie[2]	2	2
Gestaltung[2]	4	4
Dekor- und Brenntechnik	4	4
Keramik-Geschichte	1	1
Masse- und Glasurentwicklung	4	4
Zwischensumme	**31**	**31**
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]
Gesamtsumme	**39**	**39**
Wahlpflichtfächer		
Betriebswirtschaft	2	–
Rechnungswesen	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Technische Mathematik	–	1
Betriebsorganisation und Marketing	1	1
Technisches Konstruieren und Zeichnen	–	2
Projektorientiertes Arbeiten	–	4
Perspektiven der Keramik[2]	4	4
Produktdesign[2]	2	2
Experimentelles Arbeiten – Neue Werkstoffe	2	2
Psychologie und Pädagogik[2]	2	2
Therapeutische Methoden	2	2
Computergrafik	2	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 4]	–	2
Mathematik[1]	–	3

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

[4] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

2.3 Fachrichtung Modellistik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	1	1
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	–	2
Modegeschichte[2]	2	2
Kollektionsgestaltung[2]	8	8
Schnitttechnik[2]	5	5
Modellieren[2]	3	3
Atelierarbeit[2]	14	14
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen[2]	2	3
Datenverarbeitung	1	1
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Gesamtsumme	**39**	**39**
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 3]	3	3
Mathematik[1]	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung.

[3] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.

Stundentafeln der sonstigen Fachschulen

3.1 Fachrichtung Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch	2	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–
Interkulturelle Kommunikation und Präsentation	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	–
Marketing[4]	–	2
Datenverarbeitung	2	–
Pflanzenkunde und Naturstudien	4	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflanzenverwendung[4]	–	2
Gestaltungs- und Farbenlehre	4	–
Architektur und Design[4]	–	2
Geschichte der Blumen- und Festkultur	2	–
Werkformen der Blumenkunst[4]	8	4
Entwurf und Visualisierung	2	4
Nachhaltiges Design und Bionik[4]	–	2
Veranstaltungsmanagement	2	–
Zwischensumme	**38**	**20**
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]
Gesamtsumme	**38**	**36**
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement und Projektarbeit	–	4
Naturstudien und experimentelles Gestalten[4]	–	4
Bioästhetik und nachhaltiges Gestalten[4]	–	4
Farb- und Formgestaltung[4]	–	2
Designorientiertes Gestalten[4]	–	4
Geschichte der Gartenkunst[4]	–	2
Unternehmensgründung, -organisation und -führung[4]	–	2
Finanzbuchhaltung[4]	–	2
Visuelle Kommunikation	–	2
Marketingorientiertes Gestalten[4]	–	4
Gestaltungskonzepte Lebendes Grün[4]	–	4
Pflanzenschutz und Pflanzenpflege[4]	–	2
Kulturpädagogik und Therapie	–	2
Fotografie und Reproduktionstechnik	–	2
Kommunikations- und Mediendesign	–	2
Gestaltungskonzepte Event und Green Design[4]	–	4
Digitale Transformation[4]	–	3
Künstliche Intelligenz[4]	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 2]	–	2
Mathematik[1]	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen[1]	3	–

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

3.2 Fachrichtung Holzbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1, 2]	3	3
Mathematik[1]	5	–
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Physik	2	–
Werkstoffkunde und Chemie	3	2
Holztechnologie	2	–
Holzkonstruktion[3]	4	4
Fertigungstechnik[3]	4	4
Betriebsmittelkunde	2	2
Datenverarbeitung	3	–
Betriebswirtschaft[3]	2	2
Holzhandelslehre[3]	–	4
Betriebsorganisation	–	4
Rechnungswesen[3]	–	5
Betriebs- und Werbepsychologie	–	2
Rechtskunde[3]	2	2
Gesamtsumme	**36**	**34**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

3.3 Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1, 2, 3]	3	3
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Buchführung und Abschluss[3]	3	3
Kosten- und Leistungsrechnung[3]	1	2
Finanzwirtschaft/Unternehmensbesteuerung[3]	–	3
Marketing	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wirtschaftsrecht[3]	1	2
Volkswirtschaft	2	–
Personalwesen mit Arbeitsrecht[3]	2	2
Hotelorganisation[3]	2	2
Informationsverarbeitung	2	2
Lebensmitteltechnologie	2	–
Zwischensumme	**24**	**19**
	+ 10 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]	+ 14 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**34**	**33**
Wahlpflichtfächer		
Branchensoftware	2	2
Catering[3]	–	2
Controlling[3]	–	2
Dienstleistungsmanagement[3]	–	2
Direktmarketing	–	2
Eventmanagement[3]	–	2
Interkulturelle Kommunikation	–	2
Kommunikation	–	2
Makroökonomie	–	2
Ökologische Betriebsführung	–	2
Qualitätsmanagement[3]	–	2
Tourismus[3]	2	2
Trendgastronomie	–	1
Wellness[3]	–	2
Fachpraxis Küche	–	2
Fachpraxis Restaurant und Hotel	2	–
Französisch[3]	3	3
Spanisch[3]	3	3
Sonstige Fremdsprache[3]	3	3
Business Englisch	2	2
Projektarbeit	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik[1]	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer. Die Abschlussprüfung umfasst eine Fremdsprache und drei weitere Prüfungsfächer. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

3.4 Fachrichtung Produktdesign

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch	2	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Darstellendes Zeichnen	4	–
Designzeichnen	–	4
Grafikdesign	4	–
Entwurf[2]	2	3
CAD I	4	–
Gestaltungstechniken	11	–
Produktgestaltung I[2]	–	6
Präsentationstechniken	3	–
Kunstgeschichte	2	–
Designtheorie	2	–
Zwischensumme	**38**	**17**
		+ 19 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[3]
Gesamtsumme	**38**	**36**
Wahlpflichtfächer		
Produktgestaltung II[2]	–	6
Produktgestaltung III	–	6
Grafische Drucktechniken	–	3
Verpackungsdesign[2]	–	6
Objekt und Raum[2]	–	6
CAD II[2]	–	4
CAD III	–	3
Sportartikel[2]	–	4
Fotografie	–	4
Einrichtungsgegenstände	–	4
Relieftechnik[2]	–	4
Grafikanimation	–	4
Maltechniken	–	4

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Designrecht	–	1
Projektmanagement und Projektarbeit	–	6
1:1 Modellieren	–	6
Digitalisierung und Flächenrückführung[2]	–	2
Visualisierung und Animation[2]	–	3
Frästechnik	–	3
Digitale Bedienoberflächen	–	4
Farbe und Ausstattung[2]	–	6
Digitale Oberflächentechnik	–	3
Digitale Transformation[2]	–	3
Künstliche Intelligenz[2]	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 4]	–	3
Mathematik[1]	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

[4] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.5 Fachrichtung Produktdesign Glas

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	1	1
Englisch	2	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Informationstechnik	2	–
Technische Kommunikation	3	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Werkstoffkunde I	2	–
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Zwischensumme	**12**	**7**
	+ 24 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[2]	+ 27 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[2]
Gesamtsumme	**36**	**34**
Wahlpflichtfächer		

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Digitale Produktentwicklung[3]	–	3
Glas- und Fertigungstechnik[3]	2	2
Stil- und Designgeschichte[3]	2	2
Gestaltungslehre[3]	3	3
Typografie und Grafikdesign	2	2
Darstellungstechnik I	3	–
Experimentelle Glasgestaltung[3]	6	6
Design und Präsentation[3]	6	6
Marketing	–	2
Fotografie und Bildbearbeitung	2	–
Darstellungstechnik II	–	2
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[3]	–	3
Künstliche Intelligenz[3]	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 4]	–	2
Mathematik[1]	3	–

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Glasformentwicklung, Dekorentwurf und Oberflächengestaltung im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

[4] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.6 Fachrichtung Textilbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–
Englisch[1, 2]	4	4
Mathematik[1]	3	–
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Betriebspsychologie und Kommunikation	–	2
Wirtschaftsinformatik	2	–
Betriebswirtschaft	2	–
Marketing	2	–
Wirtschaftsrecht	1	2
Qualitätsmanagement	2	–
Faserstofftechnologie	4	–
Textile Fertigung	6	–
Technische Textilien[3]	–	2
Textilveredelung[3]	–	2
Mode und Design I	4	–
Projektmanagement	2	–
Projektarbeit	–	2
Zwischensumme	**36**	**14**
		+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**36**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Unternehmensführung[3]	–	4
Kosten- und Leistungsberechnung[3]	–	4
Werbepsychologie und Konsumverhalten[3]	–	4
Mode und Design II[3]	–	4
Textilprüfung	–	2
Internationale Betriebswirtschaft[3]	–	4
Personalmanagement[3]	–	4
Volkswirtschaftslehre	–	2
Textile Waren[3]	–	4
Logistik	–	2

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

3.7 Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	2	–

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Englisch	2	2
Wirtschaftskunde sowie Politik und Gesellschaft[1]	2	–
Betriebswirtschaft[2, 3]	5	4
Softwareentwicklungsprozesse[2, 3]	2	2
Programmieren[2, 3]	10	10
Datenbanken I[2, 3]	2	2
Informations- und Kommunikationssysteme[2, 3]	5	2
Betriebssysteme I[2, 3]	2	–
Zwischensumme	**32**	**22**
Flexible Wochenstunden	4[3]	
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer[4]
Gesamtsumme	**36**	**34**
Wahlpflichtfächer		
Softwarearchitektur[2]	–	2
Datenbanken II[2]	–	2
Technische Prozesse[2]	–	2
Informationssicherheit und Datenschutz[2]	–	3
Betriebssysteme II[2]	–	2
Systemadministration[2]	–	2
Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme[2]	–	4
Anpassung betriebswirtschaftlicher Anwendungssysteme[2]	–	2
Wartung und Pflege von Anwendungssystemen[2]	–	2
Geschäftsprozessoptimierung[2]	–	2
Geschäftsdatenanalyse[2]	–	2
Internetanwendungen[2]	–	2
Anwendungsentwicklung für mobile Endgeräte[2]	–	2
Eingebettete Systeme[2]	–	4
Feldbussysteme[2]	–	3
IT-Recht[2]	–	2
Skriptprogrammierung[2]	–	2
Steuerungstechnik[2]	–	3
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	4
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Digitale Transformation[2]	–	3
Künstliche Intelligenz[2]	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 5]	–	2
Mathematik[1]	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Programmieren in einer Sprache I und Programmieren in einer Sprache II oder III im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Den gekennzeichneten Pflichtfächern des ersten Schuljahres müssen zur tieferen Profilbildung der Fachschulen von der Schulleitung vier Wochenstunden frei zugewiesen werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden von 36 muss dabei gewahrt bleiben.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

[5] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 3 (zu § 11)

Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Deutsch[1]	1	1	1
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie[1]	1	1	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3	3,5	3
Gesundheit, Medizin und Psychiatrie	2	2	2
Recht, Organisation und Management	1	2	1
Religionspädagogische Übungen	0,5	0,5	–
Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation	3	2	3
Freizeit, Kultur und Lebenspraxis	3	3,5	3
Teilhabeorientierte Pflege	1,5	1,5	1
Praxis der Heilerziehungspflege	10	10	10
Gesamtsumme	**26**	**27**	**25**
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Englisch[1, 2]	–	2	2
Mathematik[3]	–	3	3

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 4 (zu § 11)

Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch[1]	1	2
Politik und Gesellschaft sowie Soziologie[1]	2	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	4,5	5
Gesundheit, Medizin und Psychiatrie	3	3
Recht, Organisation und Management	2	2
Religionspädagogische Übungen	0,5	0,5
Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation	3,5	4,5
Freizeit, Kultur und Lebenspraxis	5,5	4
Teilhabeorientierte Pflege	2	2
Praxis der Heilerziehungspflege	15	15
Gesamtsumme	**39**	**39**
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch[1, 2]	2	2
Mathematik[3]	3	3

[1] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 5 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	2
Politik und Gesellschaft	1
Englisch	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3
Gesundheit, Medizin und Psychiatrie	1,5
Recht und Organisation	1
Religionspädagogik	1
Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation	3
Freizeit, Kultur und Lebenspraxis	4
Teilhabeorientierte Pflege	1,5

Fächer	Wochenstunden
Praxis der Heilerziehungspflege	10
Gesamtsumme	**29**

Anlage 6 (zu § 11)

Stundentafel für die Fachschule für Familienpflege (Vollzeitform)

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	1. Halbjahr des 2. Schuljahres
Pflichtfächer		
Deutsch	1,5	1
Gesprächsführung	1	1
Politik und Gesellschaft	1	–
Berufskunde	1	–
Rechtskunde	1	1
Pädagogik und Psychologie	3	4
Familiensoziologie und Familienpflege	2	–
Gesundheits- und Krankheitslehre	2	3
Wirtschaftslehre	1	–
Ernährungs- und Diätlehre	1	–
Glaubens- und Lebensfragen, Ethik	1	2
Methodenlehre	1	1
Gestaltung und Beschäftigung[1]	2,5	3
Hauswirtschaft[1]	3,5	4
Pflege[1]	3,5	3
Sport- und Bewegungserziehung	0,5	1
Übungen	0,5	2
Praxis der Familienpflege[1]	10	8
Gesamtsumme	**37**	**34**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Gruppenbildung nach § 8 Abs. 2 FSO möglich

Anlage 7 (zu § 11)

Stundentafel für die Fachschule für Familienpflege (Teilzeitform)

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	1. Halbjahr des 3. Schuljahres
Pflichtfächer			
Deutsch	1	0,5	1
Gesprächsführung	0,5	1	–
Politik und Gesellschaft	1	–	–
Berufskunde	1	–	–
Rechtskunde	1	1	–
Pädagogik und Psychologie	2	2	2
Familiensoziologie und Familienpflege	1	1	–
Gesundheits- und Krankheitslehre	1,5	1	2

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	1. Halbjahr des 3. Schuljahres
Wirtschaftslehre	1	–	–
Ernährungs- und Diätlehre	1	–	–
Glaubens- und Lebensfragen, Ethik	1	–	2
Methodenlehre	–	1	1
Gestaltung und Beschäftigung[1]	1	2	2
Hauswirtschaft[1]	1,5	2	4
Pflege[1]	1,5	2,5	2
Sport- und Bewegungserziehung[1]	0,5	0,5	–
Übungen	–	1	1
Praxis der Familienpflege[1]	6	6	4
Gesamtsumme	**22,5**	**21,5**	**21**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Gruppenbildung nach § 8 Abs. 2 FSO möglich